

## Abschrift

### Baubeschränkungen

für das Baugebiet  
östlich der

### H o c h f e l d s t r a ß e

- 1.) Das Gebiet ist reines Wohngebiet, in dem nur Wohnhausbauten mit den erforderlichen Nebengebäuden wie Garagen und Holzlegern errichtet werden dürfen.  
Ladengeschäfte und Gaststätten dürfen nur in dem eigens hierfür ausgewiesenen Bauquartier erstellt werden. Gewerbebetriebe sind nicht zugelassen.
- 2.) Sämtliche Grundstücke dürfen (einschließlich der nichtgenehmigungspflichtigen Bauten) bis zu 1/3 ihrer Gesamtfläche überbaut werden.
- 3.) Es dürfen Gebäude bis zu zwei Vollgeschossen erstellt werden, mit einer Traufhöhe von max. 6,50 m und einer Dachneigung bis zu 38°. Der Ausbau des Dachgeschosses mit selbständigen Wohnungen, sowie die Erstellung bewohnbarer Rück- und Nebengebäude ist unzulässig.
- 4.) Häusergruppen sind im gleichen Querschnitt mit gleichen Gesimsen und Dachausbauten und in gleichwirkenden Materialien zu erstellen. Ferner muß die Dacheindeckung bei Anbauhäusern im gleichen Material und Farbe ausgeführt werden.
- 5.) Die Festlegung der Sockeloberkante, der Putzfarbe sowie die Stellung von Garagen erfolgt im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt.
- 6.) Sämtliche Gebäude, einschließlich der Nebengebäude, sind mit Satteldächern zu erstellen. Nebengebäude mit Pultdächern werden als Grenzbebauung nur dann zugelassen, wenn der Nachbar in der gleichen Form anbaut und dadurch ein Satteldach für die Gebäudegruppe errichtet wird.
- 7.) Falls ein Grundstück mit irgendwelchen Rechten (Licht-, Trauf-, Fahr- und Gehrecht) belastet wird, so ist dies als Grunddienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.
- 8.) Der Abstand zwischen den Gebäuden muß mind. 7,00 m, somit in der Regel 3,50 m zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze betragen.
- 9.) Die Vorgärten sind zweckentsprechend zu unterhalten. In ihnen ist die Erstellung von Bauwerken aller Art (auch nicht genehmigungspflichtige) sowie die Aufstellung von Schaukästen, Werbezeichen usw., nicht gestattet.  
Die Vorgarteneinfriedigungen sind im Straßengefälle in einer Höhe von insgesamt 1,30 m aus gehobelten Latten mit hellem Ölfarbanstrich und einem höchstens 30 cm hohen Bruchstein- oder Betonsockel zu erstellen.

b.w.

Abweichungen von dieser Einfriedigung können im Einvernehmen mit der Baubehörde nur dann erfolgen, wenn sich die Anlieger einer ganzen Straßenseite zu der gewählten Ausführung verpflichten.

10.) In besonders gelagerten Fällen kann die Baubehörde Ausnahmebewilligungen von den vorstehenden Vorschriften erteilen.

Schweinfurt, den 8. März 1955  
St a d t r a t  
Verwaltungs- und Bausenat  
I.V.

gez. Wichter mann

(Wichter mann) Bürgermeister



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Schweinfurt, den 29. Jan. 1957  
Stadt Schweinfurt  
I.A.

(Blümm) Verw.-Oberinspektor